

Schwerpunktbereich 1

Historische und philosophische Grundlagen des Rechts

Historische und philosophische Grundlagen des Rechts

Der Schwerpunktbereich 1 hat die historischen, philosophischen und methodischen Grundlagen aller Gebiete des Rechts zum Gegenstand.

Das Recht ist von den vielfältigsten politischen, sozialen, kulturellen, historischen und philosophischen Einflüssen geprägt und prägt seinerseits wie nur wenige andere Institutionen nahezu alle Bereiche des menschlichen Lebens. Ein vertieftes Verständnis des Rechts erfordert daher neben dem anwendungsbezogenen Studium der dogmatischen Fächer eine eingehende Beschäftigung mit diesen Bezügen und damit den Grundlagen des Rechts. Das Ziel des Rechtsstudiums ist daher nicht nur der Erwerb positiven Norm- und Applikationswissens, sondern auch die Fähigkeit, dieses Wissen kritisch reflektieren zu können (so die Empfehlungen des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“ vom November 2012, S. 32 ff., 36 f., 56 ff. – <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>).

In diesem Sinne wendet sich der Schwerpunktbereich an Studierende, die an einem wissenschaftlich vertieften Verständnis des Rechts interessiert sind, das zu herausgehobenen und verantwortungsvollen beruflichen Positionen befähigt, die in besonderem Maße reflektierendes und strategisches Denken erfordern. Das Lehrprogramm ermöglicht ein den eigenen Interessen und Neigungen der Studierenden offenes, nicht durch Massenveranstaltungen geprägtes Vertiefungsstudium.

Rechtsgrundlagen des Schwerpunktbereichsstudiums

Zulassungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 1c SchwPrO ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG; die **vorbereitende Leistung** kann auch schon im Grundstudium erbracht werden.

Nach § 4a Abs. 1 S. 2 NJAG sind im Schwerpunktbereich **Lehrveranstaltungen** im Umfang von mind. 16 Semesterwochenstunden zu belegen (hierzu gehören die Seminare nach § 11 SchwPrO mit jeweils 3 SWS, aber auch sämtliche bereits im Grundstudium belegte Grundlagenveranstaltungen).

Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 11 SchwPrO) sind eine **Seminararbeit** und eine **Studienarbeit** (jeweils bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer mündlichen Präsentation des Themas). Gegenstand der **mündlichen Prüfung** im Anschluss an die Studienarbeit ist der Stoff der belegten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs.

Empfehlungen zum Studienablauf

- Erbringung der vorbereitenden Seminarleistung im Grundstudium
- Erbringung der Seminararbeit und der Studienarbeit vor der Examensvorbereitung (alternativ: Erbringung einer Leistung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung im staatlichen Teil des Ersten Exams)

Lehrangebot im Schwerpunktbereich (ohne Seminare)

I. Historische Grundlagen des Rechts

- 2 SWS Röm. Rechtsgeschichte I: Antike Rechtsgeschichte ^{1, 2}
- 2 SWS Röm. Rechtsgeschichte II: Rezeptionsgeschichte ^{1, 2}
- 2 SWS Dt. Rechtsgeschichte I: Rechtsgeschichte des Mittelalters ^{1, 2}
- 2 SWS Dt. Rechtsgeschichte II: Neuere Rechtsgeschichte ^{1, 2}
- 2 SWS Privatrechtsgeschichte der Neuzeit ²
- 2 SWS Juristische Zeitgeschichte (Kolloquium) ²
- 2 SWS Fälle und Fallgeschichten (Kolloquium) ²
- 2 SWS Rechtshistorische Themenveranstaltung

II. Philosophische Grundlagen des Rechts

- 2 SWS Rechts- und Sozialphilosophie ¹
- 2 SWS Geschichte der Rechtsphilosophie
- 2 SWS Theorie und Methoden des Rechts
- 2 SWS Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie
- 2 SWS Lektüre philosophischer Texte

III. Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung

- 2 SWS Allgemeine Staatslehre ^{1, 2}
- 2 SWS Verfassungsgeschichte der Neuzeit ^{1, 2}
- 2 SWS Kirchenrecht ^{1, 2}
- 2 SWS Deutsches Staatskirchenrecht u. europäisches Religionsrecht ²
- 2 SWS Kirchliche Rechtsgeschichte ¹

¹ gleichzeitig Grundlagenveranstaltung im Rahmen der Zwischenprüfung

² Erwerb einer vorbereitenden Leistung nach § 9 Abs. 1c SchwPrO möglich

I. Historische Grundlagen des Rechts

(1) Römische Rechtsgeschichte I: Antike Rechtsgeschichte

Die Vorlesung legt den Schwerpunkt auf die historische Einbettung des römischen Rechts in die antike Lebenswelt, so wie wir sie aus den Quellen, die uns überliefert sind, rekonstruieren können. Sie nimmt wichtige Lebensbereiche und ihre rechtliche Regelung in den Blick, etwa den Umgang mit Sklaven, die Rechtsstellung von Ehefrauen und Hauskindern innerhalb des römischen Familienverbands, aber auch Fragen des römischen Strafrechts und der verwaltungsrechtlichen Organisation des Imperium Romanum.

(2) Römische Rechtsgeschichte II: Rezeptionsgeschichte

Die Vorlesung betont die dogmatische Bedeutung des römischen Rechts. Sie nimmt auch die Entstehung des juristischen Expertenstandes in den Blick. Die Veranstaltung erläutert, wie sich historische Epochen auf das Römische Recht für ihre eigenen Herausforderungen bezogen haben. Anhand dogmatischer Figuren und Rechtsinstitute, etwa Eigentum, Vertrag und Ehe, wird untersucht, wie sich die Gestalt dessen, was eine bestimmte Zeit als Römisches Recht bezeichnet, zeitgebunden verändert hat.

(3) Deutsche Rechtsgeschichte I: Rechtsgeschichte des Mittelalters

Die Vorlesung beginnt mit einer einschneidenden Zäsur: der Neuordnung Europas im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter und der Christianisierung der Gebiete nördlich der Alpen. Auf den Fundamenten der nachlebenden römischrechtlichen Strukturen, des Rechts der als „Germanen“ bezeichneten Völker sowie der Wertvorstellungen der Kirche entsteht eine neue europäische Rechtskultur, deren Grundlagen und Wendemarken in der weiteren Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters behandelt werden.

(4) Deutsche Rechtsgeschichte II: Neuere Rechtsgeschichte

Die Vorlesung schließt zwar zeitlich an die „Rechtsgeschichte des Mittelalters“ an, beginnt aber erneut mit einer Zäsur: Die Reichsreform, die Reformation und vor allem die praktische Rezeption des gelehrten Rechts bedingen einen rechtlichen „Verdichtungsprozess“, der ebenso wie die einsetzende Professionalisierung der Rechtspflege bis heute unser Recht prägt. Weitere Schwerpunkte der Vorlesung bilden die in Folge der Aufklärung erlassenen europäischen Kodifikationen, die „Historisierung“ und „Nationalisierung“ des Rechts im 19. Jahrhundert und die Zäsuren in der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts.

(5) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Die für die Schwerpunktbereiche 1 und 3 konzipierte Vorlesung behandelt die Entwicklung des Privatrechts seit „Bologna“. Im Mittelpunkt stehen die mit dem Rechts- und Sprachtransfer des gelehrten Rechts verbundenen praktischen Probleme der frühneuzeitlichen Rechtspflege sowie die Verwissenschaftlichung des Privatrechts als gesamteuropäisches Phänomen. Aus der Privatrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts wird vor allem die Historische Rechtsschule und die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des BGB dargestellt.

(6) Juristische Zeitgeschichte (Kolloquium)

Das Kolloquium beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Kontinuitäten und Zäsuren anhand der Systembrüche 1933, 1945 und 1990: Wie erfolgte die „Nazifizierung“ deutscher Juristen nach 1933 und wie ihre Entnazifizierung nach 1945? Welche Spuren hat der NS-Muttermythos im Recht der BRD trotz postulierter Gleichberechtigung der Geschlechter hinterlassen? Wie gingen deutsche Strafgerichte einerseits mit dem Justizunrecht des „Dritten Reichs“ und andererseits mit dem der DDR um?

(7) Fälle und Fallgeschichten (Kolloquium)

Das Kolloquium richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft, die sich für Grundlagenfragen und dogmatische Fragestellungen gleichermaßen interessieren. Die Veranstaltung geht nicht von der (Gesetzes-)Regel, sondern vom Fall aus. Die Themen variieren abhängig von der Veranstaltungsankündigung: Während in einem Semester „Klassiker“ höchstrichterlicher Entscheidungen analysiert werden, wird es ein anderes Mal um bekannte „Fälle“ in Film und Literatur gehen.

(8) Rechtshistorische Themenveranstaltung

Gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrats stärkt die Veranstaltung intra- und interdisziplinäre Perspektiven in der Lehre des Schwerpunktbereichs 1. Ausgangspunkt sind aktuelle Themenfelder mit rechtlichem Bezug (Sexualität, Migration oder Finanzkrise u.a.m.). Abhängig von der Ankündigung werden Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtswissenschaft und/oder anderen Disziplinen die Themen aus ihrer fachlichen Perspektive behandeln und mit den teilnehmenden Studierenden und Kolleginnen und Kollegen diskutieren.

II. Philosophische Grundlagen des Rechts

(9) Rechts- und Sozialphilosophie

Die Vorlesung behandelt einführend zentrale systematische Fragen der Rechtsphilosophie, etwa die Fragen „Was ist Recht?“ und „Was ist Gerechtigkeit?“. Aber auch ausgewählte historische Theorien und anwendungsorientierte Fragen wie die Radbruch'sche Formel sind Gegenstand dieser Vorlesung.

(10) Geschichte der Rechtsphilosophie

Die Vorlesung behandelt die wesentlichen großen Denker und ihre Werke in der rechtsphilosophischen Tradition, angefangen bei den Vorsokratikern, Platon und Aristoteles, über die Stoiker, Thomas v. Aquin, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke, Rousseau bis hin zu Kant, Hegel und Radbruch.

(11) Theorie und Methoden des Rechts

Die Vorlesung behandelt die Rechtstheorie und die Methodenlehre. Die Rechtstheorie analysiert die fundamentalen Strukturen des Rechts, etwa seine Systembildung, seine Begriffsprägung, seine Sprache und seine Erkenntnisgewinnung. Die Juristische Methodenlehre erläutert als Verbindungsglied zwischen Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik juristische Methoden der Rechtsfindung wie Auslegung, Analogie, Rechtsfortbildung etc.

(12) Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie

In dem Kolloquium werden aktuelle Forschungsarbeiten der Rechtsphilosophie diskutiert. Dies geschieht zum einen in Form der Lektüre entsprechender Texte bzw. Bücher, zum anderen in der Diskussion von Vorträgen.

(13) Lektüre philosophischer Texte

Diese Veranstaltungsform dient der akribischen und textinterpretatorischen Lektüre zentraler historischer, aber auch aktueller Texte der Rechtsphilosophie.

III. Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung

(14) Allgemeine Staatslehre

Die Vorlesung hat die Erscheinungsformen des Staates in historischer und vergleichender Sicht zum Gegenstand und überschneidet sich insofern teilweise einerseits mit der Geschichte der Sozialphilosophie und der Verfassungsgeschichte und andererseits mit der Rechtsvergleichung und der politikwissenschaftlichen Vergleichenden Regierungslehre. Dabei geht es vor allem um folgende Probleme: Charakteristika des Staates, Typologie der Regierungssysteme, Legitimität, Grundelemente demokratischer Regierungssysteme wie Volkssouveränität und Repräsentation, die staatlichen (Parlament, Regierung, Gerichte etc.) und gesellschaftlichen (Parteien, Verbände, Medien etc.) Machtträger im politischen Prozess, die föderative und internationale Dimension des Staates.

(15) Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Die Vorlesung behandelt die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Verfassungsrechts seit dem Ende des Mittelalters. Schwerpunkte sind zum einen die Entwicklung der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches seit Ende des 15. Jahrhunderts und die Herausbildung des frühneuzeitlichen Territorialstaats, zum anderen der deutsche Konstitutionalismus im 19. Jh., die Weimarer Republik und die Grundzüge des nationalsozialistischen Regierungssystems.

(16) Kirchenrecht

Die Vorlesung behandelt das innere Kirchenrecht der evangelischen Kirche und in einem Exkurs das Kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche. Grundlagen der Rechtstheologie und Ekklesiologie werden ebenso behandelt wie Details der Kirchenverfassungen, das Pfarrdienstrecht, das kirchliche Arbeitsrecht und das Gemeinderecht. Der Einblick in die kirchlichen Rechtsordnungen hilft durch Arbeit am Rechtsbegriff und Rechtsvergleichung auch, das säkulare Recht besser zu verstehen.

(17) Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht

Fragen religionsrechtlicher Ordnung sind mit der Entwicklungsgeschichte des modernen Staates unlösbar verbunden. Sie sind bis in die Gegenwart von hoher Relevanz – trotz oder gerade wegen der Säkularisierung und Pluralisierung. Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Historie, behandelt intensiv Fragen der Religionsfreiheit, auch in internationaler Dimension, stellt die besonderen Institute des deutschen Staatskirchenrechts vor und fragt nach dem Einfluss des Unionsrechts.

(18) Kirchliche Rechtsgeschichte

Das Kirchenrecht hat das moderne Rechtsdenken lange geprägt. Die heutige religionsrechtliche Ordnung ist stark historisch imprägniert. Die Vorlesung geht der Wechselbeziehung zwischen Kirchenrecht und säkularem Recht nach, beleuchtet die maßgeblichen Religionskonflikte in ihrer Bedeutung für das Recht und hilft so, die großen und kleinen Konflikte um die Rolle der Religion in der Öffentlichkeit heute besser zu verstehen.

Lehrende

Prof. Dr. Inge Hanewinkel

Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte

sek.roemrecht@jura.uni-goettingen.de

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

ls.heinig@jura.uni-goettingen.de

Prof. Dr. Florian Meinel

Staatstheorie, Politische Wissenschaften und Vergleiches Staatsrecht

staatsl@gwdg.de

Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten

Rechts- und Sozialphilosophie

rechtsph@gwdg.de

Prof. Dr. Eva Schumann

Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht

lehrstuhl.schumann@jura.uni-goettingen.de